

Arbeitsrecht (Nr. 66/2005)

Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers – Auslegung des § 90 Abs. 2a SGB IX

Das Arbeitsgericht (AG) Düsseldorf entschied:

1.

§ 90 Abs. 2a Sozialgesetzbuch (SGB) IX ist dahingehend auszulegen, dass sich ein schwerbehinderter Arbeitnehmer nur dann nicht auf den besonderen Kündigungsschutz gem. §§ 88 ff SGB IX berufen kann, wenn der fehlende Nachweis der Schwerbehinderung bei Zugang der Kündigung auf einer fehlenden Mitwirkung im Anerkennungsverfahren beruht. Bei der Formulierung der Vorschrift unterlief ein Redaktionsversehen. Das Wort „oder“ ist durch das Wort „und“ zu ersetzen.

2.

Hat das Versorgungsamt noch nicht bestandskräftig über einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung entschieden, muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber binnen eines Monats über die Antragstellung informieren. Mangels entgegenstehender gesetzlicher (Neu)- Regelung ist an der entsprechenden ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) festzuhalten.

**Urteil des AG Düsseldorf vom 29. Oktober 2004
Aktenzeichen: 13 Ca 5326/04**

Veröffentlicht: NZA - RR 2/2005 vom 02. Februar 2005

13.02.2005